



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

**Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Gerd Mannes (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele als islamistische Gefährder bzw. Hassprediger eingestufte Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit derzeit in Bayern leben, bei wie vielen der o. g. Personen wird ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit vorbereitet und wie vielen der o. g. Personen wurde die Staatsangehörigkeit bereits entzogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der polizeilich als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie eingestuften Personen sind mit Stand 31.12.2024 vier Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit in Bayern wohnhaft.

Darüber hinaus ergab eine Recherche des Landesamtes für Verfassungsschutz zu in Bayern wohnhaften Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit, die eine verfassungsschutzrelevante Predigertätigkeit ausüben, eine Anzahl von neun.

Eine rechtswidrige Einbürgerung kann gem. § 35 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen (§ 35 Abs. 3 StAG).

Die Rücknahme der Einbürgerung wird derzeit bei einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit, welche als Hassprediger eingestuft ist, geprüft.

Die Staatsregierung strebt im Übrigen eine Gesetzesänderung an, damit Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.